



Vorbericht für die 14. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 20.03.2024

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung am 11.10.2023

Die Niederschrift über die 13. Sitzung wurde per E-Mail am 19.10.2023 versandt.

Es gab eine schriftliche Einwendung (per E-Mail vom 15.02.2024) zur Niederschrift:

Frau Fliegner aus Salzwedel weist zu TOP 4 darauf hin, dass sie das nicht kritisch sieht, da es sich ihrer Meinung nach nicht um eine Inhouse-Situation handelte.

TOP 3: Angebot Fahrradleasing nach dem Tarifvertrag (Stadt Stassfurt)

Die Stadt Staßfurt führt derzeit eine Bedarfsabfrage durch, um eine Entscheidung für das Angebot des Fahrradleasings zu erhalten. Es besteht Interesse an Erfahrungen anderer Städte zu diesem Thema.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Dieses Thema wurde in den Arbeitskreissitzungen der Haupt- und Personalamtsleiter/-innen Süd am 08.06.2022 (TOP 6) und Nord am 15.06.2022 (TOP 6) diskutiert mit einem sehr unterschiedlichen, heterogenen Ergebnis. Insgesamt haben die Kommunen, die den TV-Fahrradleasing nutzen und dies ihren Tarifbeschäftigten anbieten, jedoch allesamt gute Erfahrungen damit gemacht. Der Verwaltungsaufwand für die Kommune sei – wider Erwarten – sehr gering, da die einschlägigen Fahrradleasinganbieter wohl einen Großteil der Administration tragen.

Demgegenüber besteht diese Möglichkeit für Beamte mangels Rechtsgrundlage (leider) nicht.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 4: Winterdienst (Verbandsgemeinde Flechtingen)

In der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Winterdienst im Ordnungsamt angesiedelt. Bisher gab es ortsansässige Firmen, die als Dienstleister für die Mitgliedsgemeinden, den Winterdienst durchgeführt haben.

Nun wurde von den beauftragten Firmen mitgeteilt, dass auf Grund der Kosten und des nicht vorhandenen Personals kein Interesse mehr besteht, den Winterdienst durchzuführen.

Bereits bei den letzten Ausschreibungen vor 2 Jahren war es schwierig noch Firmen zu finden.

Eine Durchführung des Winterdienstes mit Personal der Bauhöfe ist keine Alternative, da hier weder die Technik noch die nötigen Mitarbeiter vorhanden sind.

In verschiedenen Kommentaren ist zu lesen, dass die Gemeinde innerorts an gefährlichen Stellen (z.B. auf wichtigen Durchgangsstraßen, vor Schulen und Kitas, Fußgängerwegen und öffentlichen Parkplätzen) räumen und streuen muss.

Die Verkehrsteilnehmer dürfen sich also nicht darauf verlassen, dass alle Straßen und Wege immer geräumt und gestreut sind. Es wird auch erwartet, dass die Verkehrsteilnehmer sich den winterlichen Straßenverhältnissen anpassen.

Die Praxis sieht anders aus, bei der ersten Schneeflocke erreichen uns Anruf von Bürgern, denen das Räumen und Streuen nicht schnell genug geht.

Wie wird es in anderen Gemeinden geregelt? Welche Erfahrungen gibt es hierzu?

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 5: Feuerwerk

(Verbandsgemeinde Flechtingen)

Das Thema Feuerwerk wurde bereits mehrfach im Arbeitskreis angesprochen. Jedoch würde mich interessieren wie andere Gemeinden den § 23 Abs. 1 1. SprengVO umsetzen.

In der Verbandsgemeinde Flechtingen erfolgt die Umsetzung so, dass Feuerwerke die sich in einem 200 m Radius um Kirchen, Altenheime und Krankenhäuser befinden, nicht genehmigt werden. Somit werden keine Ausnahmegenehmigungen für private Feuerwerke erteilt.

Wie handhaben andere Gemeinden diese Möglichkeit der Ausnahmeregelung?

Weiterhin wurde im vergangenen Jahr von mehreren Bürgern gefordert, dass Feuerwerksverbotszonen ausgewiesen werden. Diese Forderung wurde in der Dienstberatung der Ordnungsämter im Landkreis Börde vorgetragen und vom Landkreis Börde wie folgt beantwortet: „Die Schaffung von Feuerwerksverbotszonen ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich, da die Zuständigkeit im Land Sachsen-Anhalt nicht geregelt ist.“

Auf welcher Grundlage wurden die Feuerwerksverbotszonen in Wernigerode u.a. Städten geschaffen? Gab es dazu eine Regelung des Landes?

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Die Rechtsgrundlage ist auch hierfür § 23 Abs. 1 1. SprengVO. Danach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

In der Nähe von Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern galt daher in vielen Städten in Sachsen-Anhalt wie in den Vorjahren zu Silvester ein Feuerwerksverbot.

Im Nationalpark Harz besteht ein ganzjähriges Feuerwerksverbot. Sowohl das Knallen, als auch die Licht- und Blendwirkung seien für Tiere eine ernstzunehmende Gefahr. Das Feuerwerksverbot gelte nicht nur auf dem Brocken, sondern auf allen Flächen des Schutzgebiets.

In der Innenstadt von Quedlinburg ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern verboten. Damit sollen die historischen Fachwerkhäuser geschützt werden. In der Nähe von brandempfindlicher Bausubstanz wie Fachwerkhäusern gilt das gesetzliche Verbot der 1. Sprengstoffverordnung. Die Altstadt von Quedlinburg steht seit 1994 auf der Liste des Weltkulturerbes.

Auch im Altstadtbereich der Hansestadt Salzwedel dürfen in der Silvesternacht keine Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Grund ist auch hier die historische Bebauung.

Ein entsprechendes Verbot gilt auch für andere Orte mit viel Fachwerk-Substanz, beispielsweise Werben und Tangermünde (Landkreis Stendal) oder Stolberg (Landkreis Harz). Gleiches gilt für die Innenstadt von Wernigerode mit ihren Fachwerkhäusern. Weitere Verbotszonen, die über das gesetzliche Verbot in der Innenstadt hinausgehen, soll es nicht geben.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 6: Gefahrenabwehrverordnungen (Verbandsgemeinde Flechtingen)

In der Sitzung des Arbeitskreises am 16.09.2020 in Coswig wurde über die Überarbeitung des Musters einer Gefahrenabwehrverordnung gesprochen.

Insgesamt wurde damals festgestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörden in den Landkreisen die Zulässigkeit der Regelungen ganz unterschiedlich beurteilen. Insoweit könnte ein (aktualisiertes) Muster des SGSA die wünschenswerte Einheitlichkeit schaffen. Ist eine Aktualisierung des Musters vorgesehen?

Meine Frage beruht auf einen Vermerk des Landesverwaltungsamtes zur Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Katzenfütterungsverbotes der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Elbe-Parey und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde, der über den Landkreis Börde übersandt wurde. Der Vermerk ist als **Anlage 2** beigefügt.

In der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 21.07.2020 befindet sich ebenfalls ein Absatz (§ 4 Abs. 5) indem das Füttern von Tauben und Katzen auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten ist. Das Einrichten von Katzenfutterstellen bzw. das Anfüttern von Katzen ist nicht verboten.

Halten Sie es für erforderlich, dass die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen bezüglich des Fütterungsverbotes auf öffentlichen Straßen und Anlagen überarbeitet werden muss?

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Der Vermerk des Landesverwaltungsamtes wurde als Aufhänger genutzt, um die Überarbeitung des Musters einer Gefahrenabwehrverordnung mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzustimmen. In die Diskussion sollen auch Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten eingebunden werden.

Mit der Bitte zur Erörterung und zum Austausch an die Arbeitskreismitglieder.

TOP 7: Informationen aus der Landesgeschäftsstelle

TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 15. Sitzung des Arbeitskreises: doodle-Abfrage für Oktober/November 2024?

Sitzungsort: ?

Anlage